

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

SEKUS GmbH

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Vereinbarte Leistungen in den Bereichen Oberflächen- und Schadensanierung, Geruchsneutralisation und Trocknungstechnik, Rohrsanierung, sowie Mess- und Diagnosetechnik, sind keine Bauleistungen. Nachstehend für diese und für alle übrigen Leistungen incl. der Beratung, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SEKUS GmbH ausschließlich.

1.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch wenn die SEKUS GmbH ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die SEKUS GmbH ist zur Durchführung des Auftrages nur bei Zugrundelegung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit.

1.3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit, der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung der SEKUS GmbH.

1.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Angebote, Abschlüsse

2.1. Alle Angebote sind bis zur schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber freibleibend, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2.2. Unverbindlich sind sämtliche Angebote, Preislisten, außer, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2.3. Ein Vertrag gilt als geschlossen, sobald der Auftraggeber die Leistung der SEKUS GmbH ohne Widerspruch entgegennimmt, auch wenn der Auftraggeber unser Angebot nicht ausdrücklich angenommen hat.

3. Leistungsumfang

3.1. Die zu erbringende Leistung der SEKUS GmbH beschränkt sich auf die Bereitstellung der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräten, Anlagen und technischen Einrichtungen, sowie auf die in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung angegebene Arbeiten.

3.2. Nicht umfasste, aber zusätzlich vom Leistungsumfang des Vertrages notwendig durchzuführende Arbeiten, können nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber von der SEKUS GmbH ausgeführt werden.

3.3. Die SEKUS GmbH ist nicht verpflichtet, bei der Durchführung von Sanierungsleistungen den vorherigen Zustand des sanierten Bauvorhabens wieder herzustellen.

4. Mess- und diagnosetechnische Untersuchungen

4.1. Mess- und diagnosetechnische Untersuchungen werden nach den Regeln der Technik erbracht, ein Untersuchungserfolg kann jedoch nicht garantiert werden. Aus diesem Grund ist die Vergütung auch nicht erfolgsabhängig.

5. Preise, Zahlung, Aufrechnung

5.1. Die Preise verstehen sich immer zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2. An die in unseren Angeboten genannten Preise halten wir uns vier Wochen gebunden.

5.3. Bei Abrechnung der erteilten Aufträge nach Aufwand: Vertragsgrundlage ist die Preisliste, die in der Zeit des Zustandekommens des Vertrages gültigen Fassung.

5.4. Bei Abrechnung der Aufträge nach Preisliste: Bei einer Leistungsabweichung von mehr als 10 %, ist die SEKUS GmbH berechtigt, gegenüber dem Angebot/dem Kostenvoranschlag das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen und die Leistung-/Preisabweichung als Nachtrag in Rechnung zu stellen.

5.5. Die Berechnung der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräte, Anlagen, technischen Einrichtungen, erfolgt jeweils pro angefangenen Kalendertag.

5.6. Kosten des Energieverbrauchs, sowie Kosten für den Anschluss an das Verteilernetz, beziehen sich nicht auf vereinbarte Preise und sind auch nicht von der SEKUS GmbH zu zahlen. Wird jedoch von der SEKUS GmbH Energie zur Verfügung gestellt, erfolgt eine gesonderte Berechnung zu Tagespreisen.

5.7. Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

5.8. Ist der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist die SEKUS GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Der SEKUS GmbH bleibt es vorbehalten, bei Nachweis eines höheren Verzugschadens geltend zu machen.

5.9. Aufrechnungen und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen.

5.10. Nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von der SEKUS GmbH anerkannten Gegenansprüchen, ist eine Aufrechnung gegen Forderung der SEKUS GmbH zulässig.

5.11. Vertragliche Abschlagszahlungen sind zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Ist jedoch kein vertraglicher Zeitpunkt vereinbart, sind Abschlagszahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

5.12. Alle Forderungen werden unverzüglich zur Zahlung fällig, wenn die Zahlungsbedingungen ohne rechtskräftigen Grund nicht eingehalten werden oder uns nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt wird.

6. Pflichten des Auftraggebers

6.1. Der Auftraggeber hat die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass die zur Installation der Trocknungsanlagen zur Minderung des Schadens oder anderen durch die SEKUS GmbH errichteten Anlagen ihrem Bestimmungszweck gemäß laufen können und vor allem, dürfen keine Nachtabschaltungen vorgenommen werden.

6.2. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, Störungen unverzüglich der SEKUS GmbH schriftlich mitzuteilen.

6.3. Für bauseits zu vertretende Stillstandzeiten der Anlagen und Geräte, Stromunterbrechungen und das Unbefugte abschalten der Geräte, kann die SEKUS GmbH nicht haftbar gemacht werden.

6.4. Es bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgelts dennoch in vollem Umfang bestehen, wenn Anlagen aufgrund von Störungen, Außerbetriebsetzungen, vor allem Nachtabschaltungen, nicht eingesetzt werden und sich der Erfolg des Auftrages dadurch verzögert.

6.5. Die für den Betrieb der Anlagen und Geräte erforderliche elektrische Energie muss durch den Auftraggeber bauseits und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Auftraggeber den Energieverbrauch gesondert ausgewiesen.

7. Abnahme

7.1. Nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen, kann die SEKUS GmbH vom Auftraggeber die Abnahme verlangen.

7.2. Die Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung über die Abnahme der Werkleistung, beträgt 12 Kalendertage, nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung oder Erteilung der Schlussrechnung durch uns, die SEKUS GmbH. Wenn vom Auftraggeber nicht ausdrücklich innerhalb dieser Frist von 12 Kalendertagen die Abnahme abgelehnt wurde, gelten die Werkleistungen nach Ablauf der 12 Kalendertage als abgenommen, wenn in den Erklärungen von uns auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen wurde.

7.3. Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, gilt bei Inbenutzungsnahme durch den Auftraggeber, die Leistung spätestens nach Ablauf von 6 Kalendertagen nach Beginn der Inbenutzungsnahme, als abgenommen.

8. Gewährleistung

8.1. Nach Abschluß der Arbeiten, die wir dem Auftraggeber umgehend mitteilen, ist dieser verpflichtet, binnen 3 Tagen die ordnungsgemäße Durchführung zu überprüfen.

8.2. Der Auftraggeber hat Mängel innerhalb von 12 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls entfällt die Gewährleistung.

8.3. Drei Nacherfüllungsversuche stehen der SEKUS GmbH bei Mängeln des Werkes zu. Jedoch ist die Firma SEKUS GmbH im Rahmen der Nacherfüllung nicht zur Neuherstellung des Werkes verpflichtet. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, wenn die Nacherfüllungen fehlschlagen, vom Vertrag zurückzutreten oder zu mindern. Das Recht für den Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen zu handieren, bleibt unberührt.

8.4. Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich jedoch nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Haftung

9.1. Die Haftung der SEKUS GmbH für eigene Pflichtverletzungen, sowie für solche ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Jedoch von dieser Beschränkung ausgeschlossen ist die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9.2. Die beschränkte Haftung besteht nicht, soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder sonstiger Garantien, geltend macht. Sie gilt auch nicht im Falle einer fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten; in diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der SEKUS GmbH nur auf Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

9.3. Für eventuelle Verwerfungen oder Schwundrisse von Holzkonstruktionen und Möbeln, sowie für Spannungsrisse in den Fliesen oder am Estrich, wird von der SEKUS GmbH keine Haftung übernommen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1. Erfüllungsort für die Zahlung ist München. Gerichtssand für Voll- und für Sollkaufleute, wie auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Sondervermögen, ist München.

10.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages bzw. dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, wenn die Parteien bei sachlicher Betrachtung den Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung geschlossen hätten. Das selbe gilt auch, wenn sich im Vertrag eine vertragliche Lücke ergeben sollte. Soweit rechtlich zulässig, kommt anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der vertraglichen Lücke, eine für beide Parteien angemessene Regelung, dem, was die Vertragsabschließenden gewollt hätten, wäre der Punkt bei der Abfassung bedacht, am nächsten kommt.